

Vertrag über das praktische Studiensemester

zwischen

Name der Praktikumeinrichtung: _____

Anschrift: _____

Land: _____

Ansprechpartner*in für die Dauer des Praktikums:

Name: _____

Position: _____

Telefon: _____

Mail: _____

**- Praxispartner*in -
und**

Name Praktikant*in _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

Mail: _____

- Praktikant*in -

§ 1 Dauer und Grundlagen

- (1) Der Praktikant/Die Praktikantin wird im Rahmen der Durchführung seines bzw. ihres praktischen Studiensemesters bzw. Pflichtpraktikums während des Studiums im Studiengang
an der Hochschule für Nachhaltige Entwicklung Eberswalde (HNEE) bei dem/der Praxispartner*in eingesetzt. Die jeweils gültige studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung und die Praktikumsordnung des Studiengangs des Praktikanten bzw. der Praktikantin sind dem Vertrag als Anlagen beigelegt.
- (2) Die Dauer des Praktikums ist vom bis (Anzahl der Wochen:).
- (3) Die wöchentliche Praktikumszeit beträgt ... Stunden.
- (4) Zwischen dem Praktikanten/der Praktikantin und dem/der Praxispartner*in, deren gesetzlichen Vertreter*in und dem/der dortigen Ansprechpartner*in darf kein Verwandtschaftsverhältnis 1. Grades bestehen.

- (5) Jede*r Vertragspartner*in erhält jeweils eine Ausfertigung des Vertrags.

§ 2 Ziel und Rechtsnatur

- (1) Das Pflichtpraktikum dient dem Ziel, praktische Erfahrungen und Kenntnisse im Rahmen des Studiums an der HNEE zu vermitteln. Das Praktikum stellt keine systematische Berufsausbildung dar.
- (2) Durch den Praktikumsvertrag und die Ableistung des Praktikums wird kein Arbeitsverhältnis zwischen den Vertragsparteien begründet.
- (3) Die ersten ... Wochen gelten als Probezeit. Während der Probezeit kann das Praktikum beiderseits mit einer Frist von ... Wochen gekündigt werden.

§ 3 Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

- (1) Der/Die Praxispartner*in verpflichtet sich,
 - a) den Praktikanten/die Praktikantin unter Berücksichtigung der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung sowie der Praktikumsordnung des Studiengangs der HNEE fachlich zu betreuen und ihm/ihr die das Aufgabengebiet umfassenden praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln;
 - b) dem Praktikanten/der Praktikantin ... Wochen vor oder spätestens zu Beginn des Praktikums eine Beschreibung des Praktikums, insbesondere zur konkreten Angabe des Aufgabenbereichs bzw. des Praxisprojekts und den Arbeits-, Lebens- und Sicherheitsbedingungen zur Verfügung zu stellen (ein Muster ist in der Anlage beigefügt, die nicht Gegenstand des Vertrages ist);
 - c) dem Praktikanten/der Praktikantin einen Arbeitsplatz und die für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen;
 - d) dem Praktikanten/der Praktikantin die Teilnahme an praktikums- bzw. praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen der HNEE zu ermöglichen;
 - e) dem Praktikanten/der Praktikantin die Ableistung des Pflichtpraktikums in seinem zeitlichen und inhaltlichen Umfang, zu den erbrachten Leistungen und deren Erfolg zu bescheinigen und ihm ein Praktikumszeugnis auszustellen.
- (2) Der Praktikant/Die Praktikantin verpflichtet sich,
 - a) unter Einhaltung der maßgeblichen Praktikumsordnung der HNEE das Pflichtpraktikum gewissenhaft zu betreiben und die hierfür angebotenen Bildungsmöglichkeiten anzunehmen sowie an allen Bildungsmaßnahmen der HNEE teilzunehmen;
 - b) die ihm übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen und gegebene Weisungen zu befolgen;
 - c) die Hausordnung, Unfallverhütungsvorschriften und die mit dem/ der Praxissemesterverantwortlichen zu vereinbarenden täglichen Praktikumszeit sowie alle weiteren bestehenden Vorschriften des Praxispartners bzw. der Praxispartnerin zu beachten;

- d) mit den im Rahmen des Praktikums zugänglichen Arbeitsmitteln und sonstigen Gegenständen sorgfältig zu umzugehen;
- e) soweit aufgrund von Arbeitsschutz- und -sicherheitsvorschriften vorgesehen, die von dem/der Praxispartner*in zur Verfügung gestellte Arbeitssicherheitsausrüstung bei der Praktikumsstätigkeit zu verwenden;
- f) über die während des Praktikums bekannt gewordenen vertraulichen Angelegenheiten des Praxispartners oder der Praxispartnerin während des Praktikums und auch nach Beendigung des Praktikums Verschwiegenheit zu bewahren und von Schriftstücken oder Dateien weder sich oder einen einem Dritten Kenntnis, Kopien oder sonstige Abbildungen zu verschaffen;
- g) im Falle einer Verhinderung (Abwesenheit) den/die Praxispartner*in unverzüglich zu benachrichtigen und bei krankheitsbedingter Verhinderung innerhalb von drei Tagen dem/der Praxispartner*in das Original einer ab Beginn der Erkrankung ausgestellten ärztlichen Bescheinigung vorzulegen;
- h) im Fall einer Verhinderung (Abwesenheit) von mehr als ... Tagen diese nachzuholen;
- i) bei Beendigung des Praktikums dem/der Praxispartner*in unaufgefordert alle in seinem/ihrem Besitz befindlichen Unterlagen, Gegenstände und Datenträger zurückzugeben ohne hiervon Sicherheitskopien zu behalten. Der Praktikant/Die Praktikantin erkennt an, dass die zuvor genannten Gegenstände, Unterlagen und Datenträger alleiniges Eigentum des/ Praxispartners bzw. der Praxispartnerin sind und ihm daran ein Zurückbehaltungsrecht nicht zusteht;
- j) die datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten und persönliche Daten in der an der HNEE abzugebenden Prüfungsleistung zu anonymisieren;
- k) Sonstiges (ggf. von dem/der Praxispartner*in auszufüllen):
.....
.....
.....

§ 4 Versicherungsschutz

- (1) Der Praktikant/die Praktikantin ist während des Pflichtpraktikums kraft Gesetzes durch den/die Praktikumpartner*in gegen Unfall versichert.
- (2) Besteht (insbesondere im Ausland) kein gesetzlicher Unfallschutz, ist es eine Obliegenheit der Studierenden, für einen eigenen Unfallschutz zu sorgen.
- (3) Der/Die Praktikant*in ist für die Verursachung von Schäden über die Haftpflichtversicherung des Praktikumpartners bzw. der Praktikumpartnerin (Zutreffendes bitte durch den/die Praktikumpartner*in ankreuzen)

versichert

nicht versichert

- (4) Im Fall von Auslandspraktika wird der/die Praktikant*in eine Auslandsranken- und ggf. eine Auslandszusatzrankenversicherung mit Pandemie-Ergänzungsschutz (inkl. Rückholung) abschließen.

§ 5 Praktikumsvergütung

- (1) Es besteht kein Rechtsanspruch des Praktikanten oder der Praktikantin auf eine Praktikumsvergütung.
- (2) Eine finanzielle Vergütung oder andere geldwerte Leistung durch den/die Praxispartner*in ist jedoch möglich. Der/Die Praxispartner*in kann eine Vergütung oder andere geldwerte Leistungen bereitstellen. Hierbei handelt es sich um (Zutreffendes bitte ankreuzen und ggf. näher bestimmen):

Unterbringung

Verpflegung

Vergütung

Sonstiges

§ 6 Haftung

Der/die Praktikant*in haftet – unabhängig vom Versicherungsschutz gem. § 4 Abs. 3 dieses Vertrages - für von ihm bzw. ihr verursachte Schäden im Rahmen des innerbetrieblichen Schadensausgleichs. Sofern es sich um eine einfache Fahrlässigkeit handelt, so hat der/die Praxispartner*in keinen Anspruch auf Schadensersatz. Handelt es sich um mittlere Fahrlässigkeit, wird eine Abwägung zwischen dem Verschulden des Praktikanten bzw. der Praktikantin und des Betriebsrisikos des Praxispartners bzw. der Praxispartnerin vorgenommen und auf die Schadensersatzansprüche aufgerechnet. Sollten jedoch Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit vorliegen, so haftet der/die Praktikant*in in vollem Umfang für den von ihm bzw. ihr verursachten Schaden.

§ 7 Urlaub

- (1) Durch das Praktikumsverhältnis entsteht kein Anspruch auf Erholungsurlaub.
- (2) Der/Die Praxispartner*in kann unbeschadet der Regelung in § 3 Abs. 2 g) dieses Vertrages eine kurzzeitige Freistellung vom Praktikum im Umfang von höchstens drei Ausbildungstagen während des Praktikums aus persönlichen Gründen gewähren.

§ 8 Beendigung

- (1) Das Praktikumsverhältnis ist befristet und endet mit Ablauf der vereinbarten Praktikumszeit gemäß § 1 Abs. 2 des Vertrages, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Das Recht auf außerordentliche fristlose Kündigung des Praktikumsvertrages aus wichtigem Grund bleibt für jede Partei unberührt.

- (3) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen wesentliche Pflichten aus diesem Vertrag verstoßen wird oder verfassungswidriges oder diskriminierendes Verhalten einer Vertragspartei die Geschäftsgrundlage erheblich stört.
- (4) Die Kündigung des Praktikumsvertrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 9 Rechtswahl

Der Praktikumsvertrag unterliegt deutschem Recht.

§ 10 Schriftformklausel

Jegliche Änderungen und / oder Ergänzungen, auch durch betriebliche Übung, sowie eine Beendigung dieses Vertrages, sind nur wirksam, wenn sie in Schriftform vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird der Bestand der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Vielmehr tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmungen rückwirkend eine solche, die gesetzlich zulässig und wirksam ist und dem ursprünglichen Parteiwillen in wirtschaftlicher Hinsicht am ehesten gerecht wird.

Ort, Datum, Unterschrift Praxispartner*in

Ort, Datum, Unterschrift Praktikant*in

Anlagen:

- Studiengangsspezifische SPO
- Praktikumsordnung des Studiengangs

Hinweise und Kurzbeschreibung zum Pflichtpraktikum

Eine Kopie des Praktikumsvertrages muss der/die Praktikant*in dem Praxissemesterverantwortlichen der HNEE

-Wochen vor
- spätestens zu Beginn des Praktikums

vorliegen.

Die Kurzbeschreibung muss der/die Praktikant*in dem Praxissemesterverantwortlichen der HNEE

- Wochen vor
-spätestens zu Beginn des Praktikums

übermitteln.

Praxispartner*in Ansprechpartner*in:

Name Studierende*r:

Zeitraum des Praktikums:

Aufgabenbereiche:

Anmerkungen zu Arbeits-, Lebens- und Sicherheitsbedingungen:
